

---

## S 1 AS 120/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 120/06
Datum	21.06.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 8. Dezember 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2006 zur Zusicherung der Übernahme der Kosten i.S.v. [§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) eines Umzugs in eine krankheitsgeeignete den Angemessenheitsrichtlinien der Beklagten entsprechenden Wohnung verurteilt.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger will die Zusicherung der Kostenübernahme für einen Wohnungswechsel erreichen.

Der Kläger, geboren 1964, hatte nach Ende der Krankengeldzahlung mit Beendigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen am 07.06.2005 Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) gestellt. Der Kläger bewohnt eine Einzimmerwohnung in A., U.mauer. Es handelt sich um ein Einzimmerappartement (23 qm) mit Kochnische, Bad/WC, Balkon. Dem Kläger wurde antragsgemäß Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe gewährt.

---

Am 05.12.2005 stellte der Klager Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzugs unter Zusicherung der Kostenubernahme. Vorgelegt wurde ein Attest des Arztes fur Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie Dr. K. vom 07.11.2005, wonach beim Klager eine paranoide Schizophrenie mit stabilem Residuum bestehe, die Medikation zuverlassig eingenommen werde. Aus nervenarztlicher Sicht sei die bestehende uerst beengte Wohnsituation zur Stabilisierung des psychischen Befundes hinderlich. Das enge Aufeinanderwohnen vieler Parteien, die starke Hellhelligkeit der Wohnung mache es dem Klager schwer, zwischen realen Stimmen und akustischen Halluzinationen im Rahmen seiner paranoiden Schizophrenie zu unterscheiden. Nervenarztlicherseits sei der Wechsel in eine ruhigere moglichst etwas groere Wohnung sinnvoll.

Mit Bescheid vom 08.12.2005 teilte die Beklagte dem Klager mit, dass aus ihrer Sicht keine objektive Notwendigkeit fur einen Umzug bestehe, da auch nach einem Umzug eine Larmbelastigung nie auszuschlieen sei.

Dagegen legte der Klager am 16.12.2005 Widerspruch ein unter Bezug auf ein nochmaliges Attest des behandelnden Arztes Dr. K. Der Umzug in eine ruhigere Wohngegend sei dringend notwendig, um eine Verschlechterung des psychischen Zustandes zu verhindern und eine weitere Stabilisierung der Erkrankung zu erreichen.

Im Weiteren wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2006 zuruckgewiesen.

Dagegen legte der Klager durch seinen Bevollmachtigten am 20.02.2006 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein. Auf Aufforderung, die klagerseits gesehene Notwendigkeit fur einen Umzug weiter zu begrunden, wurde die aktuelle Wohnsituation unter Beifugung einer Wohnungsskizze ausfuhrlich dargelegt.

Im Termin zur mundlichen Verhandlung vom 21.06.2006 beantragte die Bevollmachtigte des Klagers, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2006 zur Zusicherung der ubernahme der Kosten im Sinne von [ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) zu verurteilen.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte im Termin die Klageabweisung.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Leistungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist begrundet.

Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten konnen bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Trager ubernommen werden ([ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)). Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch

---

den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist ([Â§ 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#)). [Â§ 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) enthält Fälle der Ermessensreduzierung, Tatbestände, bei denen der kommunale Träger verpflichtet ist eine Zusicherung zu erteilen (Lang in Eicher/ Spellbrink, Kommentar SGB II, Â§ 22 Rnr 88). Eine Notwendigkeit ist sicher zu bejahen, wenn durch eine konkrete Wohnsituation eine Verschlechterung einer erheblichen Erkrankung bzw. der Ausschluss der Stabilisierung einer Erkrankung objektiv zu befürchten ist.

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt. Der Kläger leidet ausweislich der ärztlichen Atteste des behandelnden Psychiaters Dr. K. an einer paranoiden Schizophrenie. Bei einer paranoiden Schizophrenie bestehen Wahnvorstellungen (Verfolgungsvorstellungen, Beeinträchtigungswahnvorstellungen und dergleichen), meist begleitet von akustischen Halluzinationen und anderen Wahrnehmungsstörungen. Bezüglich der Entstehung geht die Medizin derzeit davon aus, dass Ursache ein Bedingungsgefüge aus biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren ist. Es besteht ein mehrdimensionaler Therapieansatz. Die drei Säulen sind die medikamentöse, Psycho- und Soziotherapie. Neben der medikamentösen Therapie ist ein unterstützendes Umfeld notwendig. Das Schaffen einer stabilen Situation für die Betroffenen ist für die Vorbeugung von enormer Bedeutung.

Für die Kammer waren somit die Ausführungen von Dr. K. nachvollziehbar und überzeugend, dass die starke Hellhörigkeit der aktuellen Wohnung die Gefahr der Verschlechterung des psychischen Zustandes beinhaltet, da schwer zwischen der realen Lärmexposition und akustischen Halluzinationen im Rahmen der Erkrankung unterschieden werden kann.

Dass die aktuelle Wohnung eine große Lärmexposition durch Nachbarn für den Kläger bedeutet, wurde klägerseits glaubhaft dargelegt. Das kleine Einzimmerappartement ist mit dem einzigen Fenster auf einen Innenhof ausgerichtet, in dem sicher Lärmsäulen entstehen. Ständige stationäre und ambulante Aufenthalte des Klägers im Bezirkskrankenhaus in der Mietzeit der Wohnung sind ebenfalls belegt. Es ist insgesamt glaubhaft, dass die aktuelle Wohnung der Stabilisierung der schweren Erkrankung abträglich ist, mit einem Umzug die Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert werden kann ([Â§ 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB II](#)).

Damit war dem Klageantrag zu entsprechen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Erstellt am: 30.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024